

8. Landeskonzferenz Trennung und Scheidung

„Netzwerkarbeit am Beispiel Berlin“

Vortrag Dr. Cornelia Müller-Magdeburg, Vizepräsidentin Amtsgericht Pankow/Weißensee, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrer heutigen Landeskonzferenz! Sie glauben gar nicht, was das für eine Ehre für mich ist: In der Geburtsstadt des „Cochemer Modells“ – wie die interdisziplinäre Praxis im Landkreis Cochem/Zell für den Rest der Welt heißt – zu referieren.

Was aber kann ich Ihnen erzählen? Ihnen, die Sie das Cochemer Modell erfunden haben und ein Netzwerk entwickelt haben, das sogar Landeskonzferenzen kennt und sich mit den Fragen des Netzwerks eines Netzwerks beschäftigt? Nichts natürlich. Deshalb lade ich Sie herzlich ein zu einem Spaziergang in die Steinzeit des Netzwerks.

Mit Herrn Rudolph verbindet mich, dass ich zum Familiengericht kam wie die Jungfrau zum Kinde. Heute gestehe ich erstmals öffentlich, dass ich in meinem ganzen Leben nicht eine einzige Vorlesung zum Familienrecht besucht habe. Familienrecht – das sind die schmutzige Wäsche anderer Menschen, deren seelische Probleme und Nöte, die ich mir bitte schön vom Halse halten will – hat man selbst doch genug eigene Probleme.

Meine Einwendungen allerdings ließ die Präsidentin des Kammergerichts – was unser OLG ist – 2004 nicht gelten (Flexibilität und so, Sie wissen schon). In ihren Augen war ich schon allein deshalb qualifiziert, weil ich, die ich sogar kinderlos bin, gerade ein eigenes Scheidungsverfahren – übrigens am selben Gericht – anhängig (oder, wie der Berliner sagt: zu laufen) hatte. So viel zu Personalentwicklung und den Erwartungen, welche die Praxis an die Kenntnisse von Familienrichtern stellt. Ich habe mich übrigens tatsächlich durch meine persönlichen Erfahrungen gut gewappnet gefühlt.

Da saß ich denn nun und quälte mich durch FGG und Familienrecht, explosive Anhörungstermine, Kindesanhörungen – von Unterhaltsverfahren will ich gar nicht reden. Natürlich musste ich da vergleichen wie ein Weltmeister und manchmal auch nach endlosen, sich ständig wiederholenden Anhörungen, Einsetzen von Verfahrenspflegern und Sachverständigen auch entscheiden. Das tut man als Richter auch – entgegen landläufigen

Gerüchten – sogar ganz gern: Dann entscheidet man halt, na, dann ist man die Sache wenigstens los, soll sich doch das Obergericht damit rumschlagen. Sie glauben gar nicht, wie groß mein Erstaunen war, als – während die eine Partei sofort zum Kammergericht marschierte und einen „Spaziergang nach Karlsruhe“ ankündigte, die andere schon in der Rechtsantragstelle stand und einen Abänderungsantrag stellte. Einen Abänderungsantrag! Ich bitte Sie, gilt denn der Einwand anderweitiger Rechtskraft gar nichts mehr?? Und die Situationen änderten sich ständig. Nun natürlich auf einer Eskalationsstufe höher. Hinzu kamen immer steigende Vorwürfe, Gewalt, sexueller Missbrauch.

Irgendwann las ich von dem Cochemer Modell in der FAZ. Aber das letzte, was ich in meiner Verzweiflung gebrauchen konnte, war eine Heilslehre aus „einem Dorf an der Mosel“, wie Cochem für den gemeinen Berliner firmiert.

Immer wieder hörte ich davon, gleichzeitig aber auch dass es ja in Berlin gar nicht geht: Berlin ist größer und alles ist anders: 2 Familiengerichte mit zusammen ca. 70 Familienrichtern, 12 Jugendämter, ca. 13.000 Anwälte, unsere furchtbar aggressiven „Waden-Beißer“-Anwälte etc...– Berlin ist nicht nur Bundeshauptstadt, sondern auch Nabel der Welt. Und das ist eine große Verantwortung und Herausforderung. Da kann man nicht einfach auf bewährte Rezepte aus anderen Gegenden zurückgreifen.

Im Sommer 2006 belauschte ich durch Zufall in meiner Mediationsausbildung ein Gespräch einiger Rechtsanwältinnen aus Ahrensburg, die in meiner Ausbildungsgruppe waren. „Wir machen das Cochemer Modell am AG Ahrensburg, das ist total super!“ Sie glauben gar nicht, wie erstaunt ich war, zu hören, dass Anwältinnen ein deeskalierendes Verfahren favorisieren – und dass man „Cochem machen kann“ auch ohne Mosel-Wein. Also beschloss ich, mich mit diesem Modell näher auseinander zu setzen und endlich einmal zu erfahren, worum es sich wirklich handelt. Zu diesem Zweck besuchte ich eine Fortbildung in Ludwigsfelde bei Berlin, auf der Herr Rudolph referierte. Dass mich sein Vortrag sofort begeisterte, brauche ich Ihnen nicht zu erläutern. Bis heute fasziniert mich immer wieder seine Fähigkeit, negative Haltungen – wie „Das geht doch nicht“ - durch einen Perspektivwechsel ad absurdum zu führen.

Endlich sah ich den Ausweg aus den ewigen Abänderungsanträgen und erkannte die Notwendigkeit längerfristiger Begleitung der Eltern durch eine Beratung, und kam zu der Einsicht, dass eine Verhandlung allein – und sei sie mit noch so vielen mediativen Elementen geführt – nicht genügt. Mit dieser Einsicht allerdings glaubte ich mich zunächst in Berlin ganz allein. Nie würde ich so arbeiten können. In Berlin ist doch alles anders (Bundeshauptstadt, Nabel der Welt, Sie erinnern sich...) Bis ich anfing, genauer nachzudenken. Warum muss ich 70 Familienrichter überzeugen? Es reicht doch, wenn ich

selbst überzeugt bin. Noch nie hat ein Richter sein Verfahren danach ausgerichtet, wie andere Kollegen es führen. Ist das nicht der Inbegriff der richterlichen Unabhängigkeit? Und die Rechtsanwälte und Jugendämter? Nun, die würden schon kommen müssen, wenn ich sie lade. Und wenn nicht, na dann kann man ja weiter sehen. Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Sie sind auf meine Ladungen hin immer gekommen. Vom ersten Tag an stieg meine Arbeitszufriedenheit wieder auf nahe 100 % an!

Ich habe in den vergangenen 1 ¾ Jahren die überraschendsten und rührendsten Situationen erlebt. Mal war der Widerstand der Eltern größer, mal kleiner. Sehr oft habe ich von sog. hochstreitigen Paaren einen verzweifelten Seufzer gehört „Sie haben ja recht, wir sehen ja, dass es so mit unserem Kind nicht weiter geht. Aber wir wissen nicht, wie wir es sonst hinkriegen sollen...“

Ich hatte Glück, dass es bereits eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Familiengerichten gab, die von der Senatsverwaltung für Justiz ins Leben gerufen worden war und von der Jugendverwaltung sehr engagiert begleitet wurde. Es gelang, die Mitglieder für die Idee mindestens zu interessieren, auch wenn mir der ironische Satz des Referatsleiters „Na, dann werden wir ja sehen, ob wir alle auch so angefixt sind wie Frau Müller-Magdeburg“ noch immer schmerzhaft in den Ohren klingt.

Diese Arbeitsgruppe organisierte im April 2007 eine erste interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltung im Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, zu der auch Herr Rudolph als Referent geladen war. Heute denke ich lächelnd an die Begrüßungsworte des Vizepräsidenten jenes Gerichts, der Interesse an der Idee zeigte, aber darauf hinwies, dass dies alles nicht ohne zusätzliches Richterpersonal geleistet werden könnte. Heute ist er selbst einer der begeistertsten Verfechter des sog. beschleunigten Familienverfahrens, wie wir die Cochemer Praxis in Berlin in Anlehnung an das Beschleunigungsgebot der beiden Reformgesetze heute nennen.

Die Namensfindung war ein zäher Prozess, unzählige Vorschläge haben wir diskutiert und verworfen. Eine Reminiszenz an Cochem durfte der Name nicht enthalten, da er anderenfalls erhebliche Widerstände hervorgerufen hätte. Berliner Modell, Pankower Weg... Irgendwann waren wir die Namensdiskussion leid. Leider erleben wir, dass auch der gewählte Name Widerstände provoziert, die sich mit den Inhalten nicht auseinandersetzen wollen. Immer wieder hören wir, dass Beschleunigung doch kein Wert an sich sei, dass es Situationen gebe, in denen gerade entschleunigt werden müsse etc. Und so beginnt jeder Vortrag mit dem Hinweis, dass in diesem Verfahren nur die bürokratischen Abläufe beschleunigt seien, die Lösungssuche dagegen nachhaltig und dass wir uns insoweit alle Zeit der Welt nehmen würde, welche das Paar eben benötige.

Jene erste Fortbildungsveranstaltung war ein großer Erfolg. Am Ende sprangen alle förmlich auf und fanden sich spontan zu örtlichen Arbeitskreisen zusammen. Hier hatten wir das Konzept entwickelt, für jeden Jugendamtsbezirk – insgesamt 12 in Berlin – einen Arbeitskreis zu bilden und jedem dieser Arbeitskreise einen sog. „Sprecher-Anwalt“ zuzuordnen. Wegen des relativ überschaubaren Zuständigkeitsbezirks des Amtsgerichts Pankow/Weißensee haben wir hier einen einheitlichen Arbeitskreis gebildet, um eine Aufteilung der Richter zu vermeiden. Heute bestehen bereits 7 Arbeitskreise, die mehr oder weniger regelmäßig tagen und sich fachlich austauschen. Daneben besteht noch eine landesweite Koordinierungsgruppe, in welcher auch die beiden Senatsverwaltungen vertreten sind, daneben je ein Vertreter jedes Arbeitskreises, wobei wir auch insoweit auf die interdisziplinäre Zusammensetzung geachtet haben.

Der Pankower Kreis, wie sich unser Arbeitskreis nennt, zählte heute ca. 25 Mitglieder. Wir tagen regelmäßig einmal im Monat, am letzten Mittwoch eines Monats in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im AG P/W. Stolz sind wir auf die klaren Strukturen, die wir gefunden haben (rotierende Moderation, feste Protokollführung, begrenzte Sitzungszeit, inzwischen endlich fester Teilnehmerkreis), die offene und vertrauensvolle Diskussionsatmosphäre, eine sehr intensive fachliche Arbeit, in der wir schon viel konkret erarbeitet haben: Verfahrensstandards, Merkblätter, automatisierte gerichtliche Verfügung, intensive Öffentlichkeitsarbeit, eine power-point-Präsentation, mit der wir durch die Lande ziehen, Werbung für neue Arbeitskreise, Fragebögen zur Evaluierung der Schnittstelle zwischen Gericht und Beratungsstelle.

Neulich haben wir Kollegen vom Amtsgericht Nauen, einem kleineren Ort in Brandenburg, eingeladen, um uns mit ihnen über die Umsetzung des beschleunigten Familienverfahrens auszutauschen. Sie berichteten, wie schwer es sei, Eltern in die Beratung zu vermitteln, wenn es nur zwei Beratungsstellen im Umkreis von 200 km gebe. Mitleidiges Achselzucken bei meinen AK-Kollegen: Tja, sowas geht eben nur in einer Großstadt und nicht etwa „auf dem Dorf“... Ein Grinsen konnte ich mir nicht verkneifen...

Im Oktober 2007 organisierte die landesweite Koordinierungsgruppe eine weitere Fortbildungsveranstaltung, die sich gezielt an die Jugendämter richtete. Obwohl sie im Kammergericht Berlin stattfand, war die Beteiligung der OLG-Richter mau, jedoch sind wir stolz darauf, einen Vorsitzenden Richter am KG für unseren Pankower Kreis gewonnen zu haben. Die Überzeugung der Jugendämter war ein wenig zäh, jedenfalls auf der Leitungsebene. Sobald ich mit einzelnen Sozialarbeitern spreche, höre ich immer wieder große Zustimmung zu dem Verfahren. Aus ihrer fachlichen Sicht und Erfahrung bestätigen sie mir, dass es gar nicht anders gehe, dass die schnelle gerichtliche Intervention nötig sei, es dann aber eines nachhaltigen Beratungsprozesses bedürfe. Die Jugendamtsleitungen

jedoch argumentieren mit der personellen Überforderung, das können wir nicht leisten, wir können die Beteiligung in dem so kurzfristig anberaumten Termin nicht sicherstellen, und nicht zuletzt spielt da auch der ja auch in der Fachliteratur immer wieder ausgetragene Streit über das Verhältnis zwischen Familiengericht und Jugendhilfe eine auch psychologische Rolle: Muss das Jugendamt springen, wenn das Gericht ruft? Immer wieder plädieren wir dafür, dass man es doch auf diese Entscheidung gar nicht ankommen lassen müsse, wenn doch das Jugendamt freiwillig komme, weil es die Notwendigkeit einsehe. Anfangs habe ich wütende Anrufe der Jugendamtsmitarbeiter erhalten, was ich mir denn denken würde, so kurzfristig zu terminieren, und dann sollten sie auch noch vorher einen Beratungstermin durchführen. Ich beruhige die dann immer: Kommen Sie doch einfach, wir schauen, wie weit wir kommen. Wenn Sie es vorher schaffen, mit den Eltern zu sprechen, dann ist es gut, wenn nicht, sehen wir einfach, dann sprechen wir mit denen zusammen. Inzwischen sind die Jugendämter ganz überwiegend überzeugt, dass sie keinen Bericht mehr schreiben müssen, wird sehr gut angenommen.

Im Februar 2008 wandten wir uns mit einer weiteren Großveranstaltung an die Rechtsanwälte. Deren Interesse und Beteiligung war überwältigend. 150 Teilnehmer meldeten sich an, einige versuchten, sich in die Veranstaltung „einzuklagen“, indem sie sich bei der Senatorin Extraplätze zusichern ließen. Hier stellten die Münchner ihr sog. Münchner Modell vor. Als wir im Rahmen eines kleineren sog. offenen Termins die lokalen Rechtsanwälte ansprachen, hat nicht ein einziger Rechtsanwalt sich ablehnend oder kritisch verhalten. Von Beginn an drehte sich die Diskussion lediglich darum, wie kriege ich den Richter dazu, das beschleunigte Familienverfahren anzuwenden?

Die nächste Großveranstaltung, die für den 1. Oktober 2008 geplant ist, wendet sich nunmehr an die Beratungsszene. Nachdem Jugendämter und Rechtsanwälte gewonnen sind und wir eine Pause bei der Anwerbung der Richter eingelegt haben, zeigte sich ein erheblicher Widerstand bei den Beratungsstellen. Während sie die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens sofort und an sich auch als erste einsehen, sind die Widerstände erheblich. Diese werden mit den knappen Ressourcen begründet. Unserer Argumentation, sich auf die Ressourcen-Frage nicht einzulassen, hat natürlich Wut und Widerstände nur verschärft. Bei dieser Diskussion kommt aber langsam auch heraus, dass es noch andere, darunter liegende strukturelle Fragen und Probleme gibt, die mit dem beschleunigten Familienverfahren an sich nichts zu tun haben, sich daran aber kristallisieren.

So führen die Beratungsstellen nunmehr einen erhitzten Dialog über ihr Verhältnis zu den Jugendämtern und ihre Abgrenzung zu der freien Beratung. Ich habe mich dafür entschieden, sie diese Diskussion allein führen zu lassen... Während die Ressourcenfrage sicherlich nicht vom Tisch gewischt werden darf, wie wir es aber tun, ist sie es nicht allein,

die den Widerstand begründet: So gibt es eine erhebliche Unsicherheit in dem Selbstverständnis: Die Justiz drückt die Arbeit nur an uns ab. Wenn man einwendet, auch die regionalen sozialen Dienste der Jugendämter hätten zunächst diese Befürchtung geäußert und seien von dieser Diskussion wieder abgekommen, so hört man: Naja, die haben es ja auch gut, die brauchen keine Berichte zu schreiben...

Gebetsmühlenartig wiederhole ich, dass die Justiz es nicht ist, welche den Beratungsbedarf generiert, dieser war doch schon vorher da. Nur: Was haben wir mit den beratungsbedürftigen Menschen gemacht? Seien wir doch jetzt froh, dass wir sie identifizieren und ihnen zu einem frühen Zeitpunkt Hilfe zukommen lassen können.

Überhaupt hört man viel von der drohenden Überlastung, jedoch nur wenige Beratungsstellen können sich in die Diskussion einbringen, da sie beklagen, ja noch gar keine Fälle aus dem beschleunigten Familienverfahren zu haben. Ja, jetzt noch nicht, aber wenn dann alle Richterinnen und Richter so verfahren.... Nun, bis dahin ist noch ein langer Weg... Um endlich ein wenig Objektivität in die Diskussion zu bringen, haben wir Fragebögen handgestrickt, um überhaupt mal einen Ist-Zustand abzufragen. Die wissenschaftliche Evaluation ist angestrebt, aber wohl auch wieder ein Kostenfaktor. Gibt es denn keinen Doktoranden, der sich unserer erbarmt?

Hier bietet sich ein Link zur (freien) Mediationsszene an: Die Mediationsausbildung erfreut sich großer Beliebtheit in zahlreichen Berufen. Allerdings ist es auch bekannt, dass man bisher nur mit Mediationsausbildung, nicht aber mit Mediation selbst Geld verdienen kann. Als leidgeprüfte Mediationsschülerin weiß ich, wie schwer es schon ist, an Fälle ranzukommen, die man für sein Zertifikat dokumentieren kann. Ich habe daher vorgeschlagen, dass man zur Überbrückung personeller Engpässe doch die zahlreichen freischwebenden und Fälle-suchenden Mediatoren einbinden sollte. Der eine oder andere ist doch sicherlich bereit, um seine Falldokumentationen und auch ein wenig Übung zu bekommen, einige Familien zu mediieren. Natürlich ist Mediation ein eng umschriebenes Verfahren, nun, so wird es jedenfalls immer angepriesen. Ich bin jedoch der Meinung, dass auch Mediation eine Haltung ist und es einige Mediatoren gibt, die bereit und in der Lage sind, die schwierigere Situation der Zwangsmediation zu bewältigen. Ich selbst sammle jedenfalls mit großer Freude und zäh erarbeiteten Erfolgen Erfahrungen in meiner Nebentätigkeit in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Leider sind auch hier die Widerstände der EFBs erheblich, und ich will nicht verraten warum.

Wofür ich nun jedoch leider gar kein Verständnis aufbringen kann, ist die wohl eher weltanschauliche Haltung, welche Beratung im Zwangskontext ablehnt. Diese Ansicht wird aus der therapeutischen Arbeit hergeleitet. Nur wenn die Beratung freiwillig aufgenommen

werde, sei sie ethisch vertretbar. Ich bitte Sie, was ist schon freiwillig auf dieser Welt? Wann sind Sie das letzte Mal freiwillig aus dem Urlaub zurückgekehrt? Stehen Sie wirklich jeden Morgen freiwillig aus dem Bett auf, um Ihre Arbeitsstelle aufzusuchen? Und auch ein Therapiewilliger mag zwar die Therapie freiwillig aufsuchen, aber doch erst, wenn er wirklich ganz unten im Dreck steckt. Vorher – das wissen wir alle – beginnt keiner eine Therapie. Sie glauben gar nicht, was ich für eine Wut bekommen, wenn ich ein Elternpaar unter Einsatz all meiner mediativen Fähigkeiten und der Überzeugungsarbeit meiner gesamten Persönlichkeit von der Notwendigkeit einer Beratung überzeugt (nicht überredet) habe, diese eine ausgewählte Beratung aufsuchen und dann mit einer lässigen Handbewegung nach Hause geschickt werden, weil der Berater sich für eine Beratung im Zwangskontext zu fein ist!

Die Indikationsfrage

Kennen Sie das auch? Allenthalben wird einem erklärt, dass es aber Fälle gebe, in denen das beschleunigte Familienverfahren nicht geeignet sei. Nun, diese Diskussion hatte ich schon per se, weil ich sie bei der Einführung der gerichtlichen Mediation zum Abwinken geführt habe. Es mag sie geben, kennengelernt habe ich sie jedoch nicht, meist ist die sog. Ungeeignetheit eher in der eigenen Unwilligkeit begründet, sich mit diesem Paar auseinanderzusetzen.

Angeführt werden als sog. Gegenindikatoren:

- Hochstreitigkeit (Was ist das??? Mit wem beschäftigen wir uns als Justiz, wenn nicht mit streitigen Lebenssituationen? Dürfen wir diese nach dem Grad der Streitigkeit sieben?)
- Gewalt,
- Drogen, Alkohol,
- Psychische Erkrankungen
- Migrationshintergrund.

Es mag Fälle geben, in denen das beschleunigte Familienverfahren nicht geeignet ist. Das mag ich dann nach vielen, vielen Runden erkennen, keinesfalls aber am Aktendeckel, an dem einseitigen Vortrag einer Partei oder gar an der Herkunft eines Elternteils (das ist doch versteckter Rassismus!).

Deshalb fahre ich streng nach der Praxis, alle Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten einschließlich der Fälle der Kindeswohlgefährdung nach diesem Prinzip zu behandeln. In meiner nunmehr fast zweijährigen Praxis damit habe ich keine Gegenindikationen identifizieren können. Im Gegenteil habe ich Erfolge sowohl in Fällen (behaupteter wie

tatsächlicher) häuslicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs, Drogenkonsums und psychischer Erkrankungen erzielt. Türkische und arabische Familien sind dem Verfahren ebenso gut oder schlecht zugänglich wie deutsche, und an dem Bildungsgrad kann man es schon gar nicht ausmachen. In den Familien mit Migrationshintergrund ist es eher die Frage, wie kann ich sie erreichen. Aber das ist ja wohl mein Problem und meine Herausforderung, weniger deren.

Neulich hatte ich eine plötzliche Einsicht, die Ihnen vielleicht banal erscheinen mag. In einer Diskussion mit einer Anwältin wandte diese – welche bereits grundsätzlich überzeugt war – ein, sie kenne in der Regel ihre Mandanten besser und da gebe es eben einige, bei denen sie dieses Verfahren nicht beantragen würde. Nun, habe ich geantwortet, dann mache ich es eben trotzdem, denn ich bin ja nicht an ihre Empfehlungen zum Verfahren gebunden. Gleichzeitig dachte ich, ich werde doch diesem armen Mandanten die Segnungen des Verfahrens nicht vorenthalten, nur weil seine Mandantin ihm Bestimmtes nicht zutraut. Und da ist mir klar geworden, dass es sich eben – entgegen der wirklich unglücklichen Namensgebung – gar nicht um ein Verfahren, sondern um eine, nämlich meine Haltung handelt. Diese Haltung habe ich allen Paaren gegenüber, nicht etwa nur einzelnen.

Ruhe finden

Neulich las ich in einer Mail eines Anwaltes und renommierten Mediators und Mediatoren-Ausbilders, es gäbe aber doch Familien oder Situationen, in denen das Verfahren ungeeignet seien. Gerade in der hochkonflikthaften Phase bräuchten diese Ruhe, da sei die Beratung nicht das Richtige. Sie brauchen Ruhe – aha, und dann soll das gerichtliche Verfahren das Richtige sein, um Ruhe zu bringen???? Wie bitte soll ein Gerichtsverfahren helfen, um Ruhe zu bringen?

Es entspricht doch nun mal der Erfahrung, dass gerichtliche Anträge gerade in dieser Phase hohen Konfliktpotentials gestellt werden. Wann sonst ist man so hilflos, dass man sich an das Gericht wendet? Andererseits wäre es doch furchtbar, gerade durch das gerichtliche Verfahren diese hochstreitige Situation statisch fest zu zementieren.

Verfahrensrechtliche Fragen

a) Kindesanhörung

Immer wieder stellt sich die Frage nach der Kindesanhörung.

Ich selbst bin ein großer Fan der Kindesanhörung. Ich liebe es, mit den Kindern zu sprechen und bin begeistert von ihrer klaren Sichtweise auf die Situation, ihrer unverstellten Ausdrucksweise, selbst dann, wenn sie offenkundig manipuliert sind. Eigentlich sind das die

einzigsten schönen Augenblicke in dem Beruf des Familienrichters. Gleichzeitig glaube ich sehr tief an die Rechte der Kinder, deren Selbständigkeit und ihr Recht auf Selbstbestimmung. Nichts ist mir mehr zuwider, als Kinder zu Objekten der elterlichen Vertragsverhandlungen zu degradieren.

Andererseits ist die Anhörung des Kindes für dieses eine erhebliche Belastung. Immer wieder hört man zwar, dass es für Kinder auch entlastend sein könne, wenigstens einmal in dem Verfahren ihre Sichtweise darzustellen. Aber ich frage mich, ob es nicht eher meine Pflicht ist, die Situation oder das Verfahren so zu verändern, dass das Kind auch andere Entlastungen erfährt. Außerdem: Woher soll ich denn wissen, um was für eine Sorte Kind es sich gerade handelt.

Aber ein anderes Argument wiegt noch schwerer: Das Kind kann die Situation sicherlich sehr klar erfassen, beschreiben und bewerten. Es kann sehr klar seine Wünsche in Bezug auf seinen Aufenthaltsort und den Umgang benennen. Jedoch ist diese Äußerung immer direkt und unmittelbar mit der aktuellen Situation der Eltern und dem aktuellen Konfliktniveau verbunden. Ein Kind äußert sich, weil eine Situation gerade so und so ist, und bestimmt ist sie nicht schön! Das Kind kann sich nicht dazu äußern, wie es sich fühlen würde, wenn die Situation zwischen seinen Eltern anders wäre. Damit es das kann, muss es diese verbesserte Situation erst erleben. Daraus folgt: Wenn ich ein Kind in einer Konfliktsituation anhöre, schlägt es mir eine Lösung oder einen Wunsch vor, der zwingend mit der aktuellen Situation verknüpft ist, der dann in der Folge diesen zementiert. Ich finde aber, dass es meine Aufgabe ist, die Situation so positiv zu verändern, dass das Kind auch die Option spürt etwas anderes wollen zu können.

Immer wieder hört und liest man in der Rechtsprechung und psychologischen Literatur, wie schädlich erzwungener Umgang ist. Neulich las ich in einem Kommentar von Johannsen/Heinrich/Jäger zu § 1684 Rn. 41:

„Die gewollte oder ungewollte Weitergabe einer ablehnenden Haltung eines Elternteils an die Kinder sei nun mal „ein Faktum“, das nicht übergangen werden darf, will man nicht das Kind für die Fehler seiner Eltern bestrafen. <Zudem> wäre es ein Verstoß gegen sein Persönlichkeitsrecht, es gegen seinen ernstlichen Willen zum persönlichen Umgang mit dem anderen Elternteil zu erzwingen.“

Ich erinnere nur an den obskuren Fall, welcher der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2008 zugrunde lag. Keiner wird bezweifeln, dass erzwungener Umgang widerlich und schädlich ist. Keiner von uns selbst will gezwungen werden, sich mit jemandem abzugeben und Tage oder Wochenenden zu verbringen, mit

dem er nicht zusammen sein will, und natürlich will ich auch kein Kind zwingen, etwas zu erdulden, was ich mir selbst nicht zumuten würde. Aber das ist doch gar nicht die Frage, um die es geht!

Wir reden hier doch gar nicht von erzwungenem Umgang. Sondern von einem Perspektivwechsel. Was kann ich tun, um die Situation so zu verändern, dass der Umgang gerade nicht erzwungen ist?

b) Sachverständige

In meiner grenzenlosen Unbedarftheit und Unkenntnis über die Arbeitsweise der anderen Professionen habe ich immer gedacht, die Sachverständigen wären prädestiniert, in absolut schwierigen Fällen die Überzeugung der Eltern zu einem Beratungsverfahren herzustellen. Wer, wenn nicht die „Psychos“ kann mit hocheskalierten Paaren sprechen? Vereinzelte Erfolge von Sachverständigen gaben mir Recht.

Wie groß war mein Erstaunen, als ich auf einer Informationsveranstaltung für psychologische Sachverständige erfahren musste, dass nur wenige von ihnen überhaupt eine Ausbildung in Gesprächsführung oder gar Mediation haben??? Nun, immerhin hat die Sachverständigen-Szene schnell reagiert und plant umfassende Nachschulungen und eine Veränderung ihrer Standards.

Materiell-rechtliche Fragestellungen

a) § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Der Gesetzgeber hat in den jüngsten beiden Reformvorhaben sowohl das Beschleunigungsgebot als auch den Vorrang der Einvernehmlichkeit deutlich implementiert und auch dem Richter Instrumente in die Hand gegeben, diese zwangsweise durchzusetzen. Leider hat er sich auf die rein verfahrensrechtliche Ebene beschränkt, ohne diese materiell-rechtlich zu unterfüttern. So halte ich insbesondere die zwingende Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil, wenn der andere zustimmt, für ebenso überflüssig wie gefährlich. Der Wortlaut des Gesetzes sieht keinerlei Überprüfungsmöglichkeiten vor noch einschränkende Merkmal. Wir behelfen uns, indem wir die Ernsthaftigkeit der Zustimmung hinterfragen: Wollen Sie wirklich nicht mehr Vater sein??? Im Übrigen schlagen wir die Erteilung einer Vollmacht als geringeren Eingriff vor. Letztendlich beinhaltet § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB jedoch eine Verletzung von Artikel 6 GG und insbesondere der Rechte des Kindes aus Artikel 2 GG, weil es die elterliche Sorge zu einem verhandelbaren und damit auch verkäuflichen Rechtsgut degradiert.

b) § 4 BEEG

Besonders entsetzt sind wir, dass § 4 Abs. 3 BEEG die Fortzahlung des Elterngeldes bei getrennt lebenden Eltern von einer gerichtlichen Übertragung der elterlichen Sorge und mindestens des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf einen Elternteil abhängig macht. Was soll denn das?? Die gesetzliche Regelung zwingt Eltern zu entsprechenden Anträgen und uns zu entsprechenden Entscheidungen, welche den Kindern rechtlich einen Elternteil nehmen. Da mühen wir uns alle seit Jahren, die Idee, dass getrennte Paare gemeinsam Eltern sein können, vernetzen uns und bieten Beratung an, und der Gesetzgeber macht uns mit einer unbedachten Formulierung des Gesetzes einen Strich durch die Rechnung. Ein Hinweis an das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, dass das Gesetz nicht mit Artikel 6 GG vereinbar sein dürfte, wurde mit einer weitschweifigen Anleitung zur Auslegung des Gesetzes beantwortet (Ich bitte Sie, das ist ja nun wirklich meine eigene Aufgabe als Richter!), mit dem Hinweis, es handele sich um eine Entscheidung des Gesetzgebers (Das ist ja gerade das Problem!) und endete mit der Hoffnung, alle unsere Fragen seien beantwortet (Antwort: Nein. Wir hatten gar keine Frage gestellt, sondern eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes angeregt!)

Organisatorische Fragen

Uns bleiben noch viele Fragen in der weiteren Arbeit, bei denen wir auf Antworten und Tips von Ihnen hoffen: Wie koordiniert man die zahlreichen Arbeitskreise? Wie ermöglicht man allen, sich in den Arbeitskreisen zu vernetzen?

Zur Zeit kämpfen wir mit dem Problem, dass die existierenden 7 Arbeitskreise ihre zahlenmäßigen Kapazitäten erreicht zu haben glauben. Aber können wir wirklich in die Welt gehen und allen verkünden „Vernetzt Euch!“ und dann entsprechende Anfragen mit dem Hinweis beantworten, wir seien leider schon voll? Der Frust bei den Anwälten ist bereits sehr groß. Wir behelfen uns im Pankower Kreis mit sog. offenen Terminen, zu denen wir 2 – 3 mal im Jahr einladen und in denen wir uns den Fragen und Anregungen der Anwaltschaft stellen, um diese in dem Arbeitskreis konkret zu bearbeiten. Der offizielle Stammtisch der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in der Rechtsanwaltskammer hat sich bereits dem Thema verschrieben. Vielleicht können wir auch einmal zu der Organisation von Landeskongressen übergehen.

Ausblick

Inzwischen haben wir die Vernetzung auch für andere Bereiche nutzen oder auf andere Bereiche ausweiten können:

Es existiert ein gut strukturiertes Netzwerk „Kinderschutz“, das sich schwerpunktmäßig mit Fällen des § 1666 BGB befasst. Hier haben wir insbesondere bereits eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit Ärzten und Krankenhäusern erfahren.

Gemeinsam mit der Polizei haben wir uns der Kinder angenommen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Wir haben uns mit der Staatsanwaltschaft zusammengeschlossen, um kriminelle Kinder familiengerichtlichen Maßnahmen zuführen zu können. Und auch die Schulen suchen eine Vernetzung, um mit Hilfe des Familiengerichts das Phänomenon der Schuldistanz zu bekämpfen.

Meine Vision ist es, diese diversen Netzwerke zusammenzuschließen und in das System der lokalen Arbeitskreise zu integrieren. Dann könnten diese sich jeweils ggf. in eigenen Besetzungen der jeweiligen Spezialprobleme annehmen. Dann würden die einzelnen „Spezialnetzwerke“ gewissermaßen auf das gut strukturierte System von Arbeitskreisen „aufgefropft“. Ich werde Sie auf dem Laufenden halten.

Haben Sie vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Cochem, am 9. Juni 2008

Es gilt das gesprochene Wort.